



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 18. Mai

Nr. 5/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung Ändert VO vom 6. Juni 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 65	470
Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung Ändert VO vom 6. Juni 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 66	471
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen Ändert VO vom 5. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 72	472
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1242 – Berichtigung –	473
Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 253 – Berichtigung –	473

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	474
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock	475
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	478
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ an der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	479

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	480
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 11. Mai 2010

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVObI. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 6. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach, welches auch ein Prüfungsfach sein kann, mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 12 Abs. 5 das Gesamtprädikat „bestanden“ erzielt.“

b) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden.“

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 18 wird § 17.

4. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 470

Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung

Vom 11. Mai 2010

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOB. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOB. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Volkshochschulabschlussverordnung vom 6. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 526) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Angabe des gewählten Faches der schriftlichen Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Angabe, welche Fächer nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 gewählt werden.“

c) Absatz 2 Nummer 7 wird aufgehoben, die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn in allen Prüfungsfächern

Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach, welches auch ein Prüfungsfach sein kann, mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 13 Abs. 5 das Gesamtprädikat „bestanden“ erzielt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden.“

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 19 wird § 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 471

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 11. Mai 2010

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVObI. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199), die durch die Verordnung vom 13. Februar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Aus den Endnoten aller Fächer wird ein Gesamtprädikat gebildet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfung zur Berufsreife mit Leistungsfeststellung ist bestanden, wenn in keinem der Prüfungsfächer eine „nicht ausreichende“ und in den übrigen in der Jahrgangsstufe 12 unterrichteten Fächern höchstens eine „mangelhafte“ Endnote vorliegt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüfung zur Mittleren Reife ist bestanden, wenn, bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen, ein Fach, welches auch ein Prüfungsfach sein kann, mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 10 Abs. 6 das Gesamtprädikat „bestanden“ erzielt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Prüfungsteilnehmer, die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreicht und eine zweite Fremdsprache erlernt haben, sind berechtigt, in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe überzugehen.“

3. In § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 4 Absatz 9, § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 472

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1242

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Die Nummern 1 und 3 werden aufgehoben.
2. Die Nummer 2 wird Nummer 1 und die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 2 bis 5.

Schwerin, den 7. Mai 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 473

Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 253

– Berichtigung –

In den nachfolgend aufgeführten Formblättern ist die Angabe „mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld“ durch die Angabe „mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld“ zu ersetzen:

- | | |
|-------------|--|
| Anlage 2 / | 2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife |
| Anlage 3 / | 2. Seite des Abgangszeugnisses |
| Anlage 13 / | 2. Seite Zeugnis der allg.HS-reife –
genehm. Privatschule |
| Anlage 14 / | 2. Seite Abgangszeugnis – genehm. Privatschule |

Schwerin, den 7. Mai 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 473

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 4. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Baltistik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik vom 17. August 2009² wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird bei der unter § 5 genannten Prüfung gewährt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 im Studiengang Baltistik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 19. Januar 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. Februar 2010.

Greifswald, den 4. Februar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 474

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 7

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock

Vom 30. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock vom 26. September 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28 Doppelabschluss“

b) Die bisherigen §§ 28 und 29 werden die §§ 29 und 30.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 14 Module im Umfang von 144 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die erste Phase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss

der Vorlesungszeit. Die zweite Phase des Prüfungszeitraumes des Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor Ende des Semesters.“

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.“

5. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragten für Studierende über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn sie/er verzichtet auf die Anhörung.“

6. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung Art	Prüfungs- vorleistung Dauer	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer	Leistungs- punkte	Regel- prüfungs- termin
	<i>Pflichtmodule:</i>						
B01	„Ökologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	1. Sem.
B02	„Botanik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	1. Sem.
B03	„Organische Chemie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	2. Sem.
B04	„Zoologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	2. Sem.
B05	„Allgemeine Mikrobiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	2. Sem.
B06	„Physiologie der Mikroorganismen“	keine	entfällt	schriftlich	30 min	6	3. Sem.
B07	„Genetik“	Protokolle	entfällt	schriftlich	45 min	12	3. Sem.
B08	„Tierphysiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	3. Sem.
B09	„Biochemie“	Protokolle	entfällt	schriftlich	45 min	12	4. Sem.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung Art	Prüfungs- vorleistung Dauer	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer	Leistungs- punkte	Regel- prüfungs- termin
B10	„Meeresbiologie“	Testate	s. StO	schriftlich	45 min	12	4. Sem.
B11	„Molekulare Biologie der Zelle“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	4. Sem.
B12	„Pflanzenphysiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B13	„Biophysik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B14	„Einweisung in das wissenschaftliche Arbeiten“	keine	entfällt	mündlich	30 min	6	6. Sem.
	<i>Wahlmodule:</i>						
C01	„Allgemeine und anorganische Chemie“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	6	1. Sem.
P01	„Physik“	Testate	s. StO	schriftlich	90 min	6	2. Sem.
M01	„Mathematik“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	6	1. Sem.
	<i>Wahlpflichtmodule:</i>						
B15	„Stochastik“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	3	6. Sem.
B16	„Stammesgeschichte & Evolution“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	5. Sem.
B17	„Biodiversität, Natur- und Artenschutz,“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	5. Sem.
B18	„Fachkommunikation Englisch“	Testate	s. StO	schriftlich	90 min	6	6. Sem.
B19	„Aufarbeitung von Daten“	keine	entfällt	schriftlich	25 min	6	6. Sem.
B20	„Scientific Writing und Forschungsfinanzierung“	keine	entfällt	mündlich*	20 min	6	6. Sem.
B21	„Soft Skills/Fit für den Beruf“	keine	entfällt	schriftlich	45 min.	6	6. Sem.
B22	„Gewässerzustands-bewertung“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B23	„Zellbiologie/ Zelltechnologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	5. Sem.
B24	„Grundlagen der Neurobiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	5. Sem.
B25	„Neurobiologie und Neuroethologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	5. Sem.
B26	„Vertiefungsmodul Gentechnik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B27	„Vertiefungsmodul Molekulare Biotechnologie“	Protokolle	entfällt	schriftlich	45 min	6	6. Sem.

7. § 25 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten aus dem Pflichtbereich dieses Studienganges nachweisen kann.“

8. Es wird ein neuer § 28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 28
Doppelabschluss**

(1) Die Universität Rostock und die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca haben ein Studienprogramm über die Verleihung eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Studierenden die Anforderungen erfüllen wie sie sich aus der jeweils gültigen Fassung des Doppelabschlussabkommens und des Abkommens der beiden Universitäten vom 17. Juni 2008 ergeben. Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Studienfachkoordinatorin/der Studienfachkoordinator für die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca stehen für detaillierte Auskünfte zur Verfügung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in Biowissenschaften, die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca verleiht den Hochschulgrad Bachelor of Science in Ökologie und Umwelt (abgekürzt: B.Sc. ÖkU). Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(3) Den Studierenden wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement der Partner sind jeweils in der Weise zu verbinden, das deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Ausgabe soll in der Regel an der Universität stattfinden, an der die Erstimmatrikulation erfolgte.“

9. § 28 wird § 29 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 29
Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2009/2010 an der Universität Rostock für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26. September 2007 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2011.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Änderungssatzung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.“

10. § 29 wird § 30.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 30. April 2010.

Rostock, den 30. April 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 29. Januar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2007², geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 26. Juni 2008³, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Promotion erfolgt in einem Fach, das an der Fakultät durch eine Professur vertreten ist. Der Fakultätsrat beschließt eine Liste dieser Fächer. Weitere Fächer können hinzugefügt werden, soweit eine angemessene Betreuung durch ein Mitglied der Universität gewährleistet ist.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Rückmeldung zum Promotionsstudium muss ab dem neunten Fachsemester eine Bescheinigung des Betreuers vorgelegt werden, dass das Betreuungsverhältnis weiter besteht.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums“ durch die Wörter „Inhaltsübersicht, einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums sowie ein in deutscher oder eng-

lischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des Doktoranden ergibt,“ ersetzt.

b) In Satz 2 Buchstabe e) werden die Wörter „gemäß Anlage 2“ ersetzt durch die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 5“.

c) Satz 2 Buchstabe g) wird gestrichen.

4. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Bildung der Gesamtnote entscheidet die Promotionskommission zugleich über das Promotionsfach gemäß § 1 Absatz 5.“

5. § 12 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend den in Anlage 2 genannten Gebieten“ ersetzt durch die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 5“.

7. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Dezember 2009.

Greifswald, den 29. Januar 2010

**Der Rektor
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 478

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569

³ Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 860

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ an der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 4. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge vom 24. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535), geändert durch die Satzung vom 17. August 2009², wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 a) „Grundstufe A1“ und b) „Grundstufe A2“ wird die folgende neue Fußnote eingefügt:

„³ Bei der Belegung von Sprachkursen der Grundstufe aus dem Angebot philologischer Studiengänge ist nach 240 Stunden Workload die Prüfung der Stufe A2 abzulegen. Damit werden 8 LP erworben. Eine Unterteilung in die Stufen A1 und A2 entfällt.“

b) Die bisherige Fußnote Nr. 3 wird zu Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„⁴ ein Semester: 120 Stunden / 4 LP für Spanisch, Italienisch, Französisch, Norwegisch, Dänisch, Schwedisch ...
zwei Semester: 240 Stunden / 8 LP für Russisch, Polnisch, Chinesisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch, Finnisch, Ukrainisch, Tschechisch ...“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. August 2009 gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 in den General Studies immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 in den General Studies immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 19. Januar 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. Februar 2010.

Greifswald, den 4. Februar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 479

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 63

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, und 3 sind an das Staatliche Schulamts Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamts Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

2. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Demmin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 120 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
4. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinwich“
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 187 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehören unter anderem:

- Aufnahme, Prüfung und Bearbeitung aller pädagogischen Probleme der gymnasialen Oberstufe im Auftrag des Schulleiters,
- Organisation des Übergangs von Klasse 10 nach Klasse 11,
- Organisation der Übergabe der Zeugnisse Klasse 12,
- Beratung, Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern,
- Allgemeine organisatorische Aufgaben

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II EntGr. E 15 TV-L	Kooperative Gesamtschule Malchow, Malchow	Übertragung für die Dauer der Bestandsfähigkeit	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	s.o.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden

Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;

inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro

zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt